

FB 40
FBL
Herr Krüger

**Stellungnahme zur Drucksache DS0509/15 – Fortschreibung Schulentwicklungsplan
allgemein bildende Schulen/Veränderung von Schulbezirken**

Mit o.g. Drucksache sollen vier Änderungen der Schuleinzugsbereiche herbeigeführt werden. In der Begründung der Drucksache wird dargelegt, dass einige Grundschulstandorte an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen werden, trotz eines zahlenmäßigen Überhangs an freien Plätzen im Bereich der Grundschulen gesamtstädtisch.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass „die Veränderung von Schulbezirken eine weitreichende und einschneidende Maßnahme ist.... Vor einer Veränderung der Schulbezirke ist zu prüfen und ggf. mit den Beteiligten vor Ort zu erörtern, ob die angestrebten Veränderungen unabdingbar sind, alle möglichen alternativen Maßnahmen... ausgeschöpft sind und nur durch Veränderung der Schulbezirke eine Entspannung der Kapazitäten erreicht werden kann.“ (Seite 4 der Drucksache)

Hier nun meine Fragen zum Verfahren der Beteiligung der betroffenen Schulen, Eltern- und Schülervereine:

Auf Seite 14 wird ausgeführt, dass die betroffenen Schulen mit Schreiben vom 22.10.2015 in einem ersten Schritt über die Veränderungsabsichten informiert wurden.

- Welche weiteren Schritte der Einbeziehung wurden unternommen?
- Hatten die „aufnehmenden“ Schulen die Möglichkeit für eine Stellungnahme?

Gemäß § 62 (Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte) und § 52 (Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte) des Schulgesetzes Land Sachsen-Anhalt können die vorbenannten Gremien Fragen beraten, die für die Schulen/Schülerinnen und Schüler ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- In welcher Form erfolgte die Beteiligung des Stadtelterrates und des Stadtschülerrates?

Ich bitte auch um Auskunft dahingehend, inwiefern Anregungen und Hinweise der Gremien ggf. in die Überarbeitung einfließen werden.

Nun zu inhaltlichen Aspekten:

- Inwieweit hat die Erweiterung der Kapazitäten in den aufnehmenden Schulen Auswirkungen auf die derzeitige Raumkonzeption?

Mit dem Antrag A0001/16 wurde auf die problematische Raumsituation zur Beschulung von Flüchtlingskindern in der Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ hingewiesen und um Verbesserung gebeten.

- Wie stellt der Schulträger sicher, dass ähnliche Probleme bei der Einrichtung von Sprachklassen im Grundschulbereich nicht auftreten werden?
- Mit wie vielen zusätzlichen Sprachklassen wird in naher Zukunft gerechnet?

Im Volksstimm Artikel „GWA will mit Beigeordnetem sprechen“ wird auf die Sorge von Eltern hinsichtlich der Beschulung von Geschwistern an derselben Schule verwiesen.

- Wie wird der „Geschwisterbonus“ sichergestellt?

In der Sitzung des Stadtrates am 21.01.2016 wurden die Änderungsanträge DS0509/15/1 sowie DS0509/15/2 (hier insbesondere der Punkt 1) eingebracht.

- Wie schätzt der Fachbereich Schule und Sport diese Anträge hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit ein?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung meiner Fragen.

Katrin Thäger
Kinderbeauftragte

Dezernat V
Kinderbeauftragte
Frau Thäger

**Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 26.01.2016
(Bezug: DS0509/15)**

Sehr geehrte Frau Thäger,

ergänzend zu unserem kürzlich geführten Telefonat liegen mir nunmehr auch Ihre Stellungnahme bzw. die Fragestellungen seit dem 26.01.2016 vor.
Aus Sicht des FB Schule und Sport möchte ich auf die gestellten Fragen wie folgt antworten.

Mit Schreiben vom 22.10.2015 wurden die Schulleitungen durch den FB 40 vorinformiert, die nach den Vorschlägen der Verwaltung von Schulbezirksveränderungen 2016/17 betroffen sind, unabhängig einer Schülerabgabe oder Schüleraufnahme. Ebenso wurden die Hintergründe (keine Clusterbildung, Anträge auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes, bisher stattgefundene Gespräche mit Schulleitungen, Ausschöpfung der Kapazitäten, Anstieg der Schülerzahlen...) benannt. Ebenso wurde informiert, dass die Verwaltung gegenwärtig eine entsprechende Drucksache erarbeitet, die – entsprechend des Verwaltungsdurchlaufes – im Januar 2016 zur Entscheidung im Stadtrat stehen wird. Abschließend wurde für jede betroffene GS die Absicht der zu bildenden Eingangsklassenbildung ausgewiesen.

Die Möglichkeit der Rückäußerung ist in jedem Fall gegeben, eine Aufforderung zu einer Stellungnahme wurde nicht ausdrücklich erbeten.

Die vorliegende Drucksache hat keine Beschlussvorschläge zum Inhalt, die den Bestand einer Schule gefährden, bestehende Beschlusslagen des SR zum Feststellungsbeschluss (DS0450/13) in Frage stellen, bzw. den Genehmigungsbescheid des Landesschulamtes berühren. Im Rahmen der vorgenannten Beschlussfassung (MitSEPL) erfolgte die Beteiligung des Behindertenbeauftragten, der Kinderbeauftragten, des Stadt Eltern- und Stadtschülerrates. Vom Stadt Elternrat und Stadtschülerrat lagen keine Rückäußerungen vor. Aus den vorgenannten Gründen wurde von einer neuerlichen Beteiligung abgesehen (wie bei der DS zu den „Clustern“).

Im Ergebnis der Forderungen aus dem Stadtrat (21.01.2016) liegt nunmehr eine Stellungnahme des Stadt Elternrates vor.

Ebenso wurden alle betroffenen Schulleitungen der Grundschulen sowie die Vertreter der Horte kurzfristig – vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (28.01.) - zu zwei Gesprächsrunden eingeladen (26.01.; 27.01.). In beiden Beratungen wurden die Beschlussvorschläge erörtert, die Hintergründe dargestellt und mit den Teilnehmern diskutiert. Die Beratungen fanden in einer aufgeschlossenen und konstruktiven Form statt. Die Teilnehmer wurden gebeten ihre Sicht, Änderungsvorschläge, bis zur Sitzung des

Jugendhilfeausschusses dem FB 40 zu übergeben. Diese werden dann geprüft und sollen ggf. in die Überarbeitung einfließen.

Die vorgeschlagenen Veränderungen der Schulbezirke sind nur möglich, wenn an den aufnehmenden Standorten entsprechende **Kapazitäten** vorhanden sind bzw. durch schulorganisatorische Veränderungen geschaffen werden können. Diese Situation betrifft alle Nutzer vor Ort, d.h. schließt den Hort mit ein. Die jüngsten Diskussionen mit den Schulleitungen als auch mit den Hortleitungen tragen die bereits in der Vergangenheit praktizierte Vorgehensweise, bis hin zu notwendigen (weiteren) Doppelnutzungen von Räumen durch Schule und Hort mit. Es gibt keine Signale, dass Schule bzw. Hort im Ergebnis der angedachten Änderungen nicht möglich ist.

Das Amt 51, als auch die Stabstelle V/02, waren im Rahmen der Beteiligung in diesen Prozess eingebunden.

Die im Antrag A 0001/16 angezeigte bzw. hinterfragte Situation an der **GmS/Sek „H. Heine“** wurde dem Schulträger bisher nicht geschildert.

Unabhängig davon wurde in der Sitzung des BSS im Januar die Verwaltung beauftragt, die konkreten Bedingungen an den Schulen für die Durchführung der Sprachkurse darzustellen. Nach Maßgabe des RdErl. „Aufnahme von Schülern ... mit Migrationshintergrund...“

(1.08.2012, Ergänzung 11.11.2014) gilt „Das Landesschulamt ist für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ... in eine Schule der entsprechenden Schulform zuständig.“

Darüber hinaus wurden/werden in Verantwortung des LSchA Sprachklassen/ -gruppen an den Schulen gebildet.

Zunehmend sowie im Ergebnis der im Oktober 2015 angeregten und gebildeten Arbeitsgruppe (LSchA, FB 40, Jugendamt) besteht Einvernehmen, dass die Verteilung der Schüler nicht mehr zwingend dem Wohnortprinzip geschuldet ist und auch eine Zuordnung an andere Schulen möglich ist, insbesondere dann wenn die Kapazitäten erschöpft sind. Mit der Schuljahresanfangsstatistik (31.08.2016) wurden erstmals die Anzahl Schüler und Sprachklassen statistisch erfasst. Im GS- Bereich waren seinerzeit 3 Klassen angezeigt. Durch die steigende Zahl an Migranten ist von einem fließenden Prozess- der auch die Bildung von Sprachklassen beeinflusst- auszugehen. In der Folge hat sich die Anzahl der gebildeten Klassen erhöht. Dennoch ist der Aufenthaltsstatus nicht immer abschließend geklärt, so dass nicht immer von einem „Verbleib auf Dauer“ ausgegangen werden kann. Eine Prognose über die Anzahl der Sprachklassen in der Zukunft ist aus heutiger Sicht nicht möglich.

Bei der „**Geschwistersituation**“ ist von folgendem Verfahren auszugehen.

Die beabsichtigte Veränderung der Schulbezirke soll mit der 1. Klassenstufe beginnen und schrittweise, bezogen auf die Folgejahre erfolgen. Wenn im Zuge der Neuordnung Geschwisterkinder (innerhalb der Schulform) an einer anderen Schule beschult werden, besteht für die Eltern die Möglichkeit der „Antragstellung auf Ausnahme“ beim Landesschulamt. Nach den bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass Geschwister an einer GS beschult werden.

Der Beschluss des Stadtrates zum **Neubau von Grundschulen** wird unabhängig von dieser Drucksache behandelt. Im ersten Schritt erfolgt die Bedarfsermittlung zur Vorbereitung der notwendigen Genehmigungen durch die Landesbehörden. Dieser Schritt (Demographie-Check) ist sowohl bei der Beantragung von Fördermitteln als auch bei der Genehmigung von Krediten oder kreditähnlichen Vorhaben unerlässlich. Nach vorliegenden Genehmigungen

würden weitere Schritte/ Planungen vorbereitet. Die Eröffnung oder Schließung bedürfen einer Genehmigung des LSchA.

Die Bedarfslage wird, wie bisher, aktuelle oder anstehende B-Pläne berücksichtigen. Dabei ist die zzt. bekannte Geburtenrate von ca. 8,5 Geburten auf 1.000 Einwohner zugrunde gelegt (d.h. bei 500 Eigenheimen oder WE ist von 8-9 schulpflichtigen Kindern auszugehen).

Krüger